



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 2. November 1965

I Teill Nr. 109

Tag	Inhalt	Seite
15.7.65	Verordnung über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik. — Meldeordnung — (MO)	761
16.7.65	Anordnung über die Erfüllung der Meldepflicht	767

Verordnung über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik.

— Meldeordnung —
(MO)

Vom 15. Juli 1965

Zur Neuregelung des Meldewesens wird folgendes
verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Umfang der Meldepflicht

(1) Personen, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung meldepflichtig.

(2) Die Bestimmungen über die Wohnraumlentung werden von der Erfüllung der Meldepflicht nicht berührt. Von der Erfüllung der Meldepflicht kann kein Anspruch auf Wohnungszuteilung abgeleitet werden.

(3) Wohnung im Sinne dieser Verordnung ist jeder Raum, der zum Wohnen oder Schlafen genutzt wird.

§ 2

Befreiung von der Meldepflicht

(1) Von der Meldepflicht sind befreit:

1. Ausländer, die im Besitz eines vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Diplomatenausweises, Konsularausweises oder eines Ausweises für nichtdiplomatische Mitarbeiter sind;
2. Ausländer, die in ihren Pässen einen Registriervermerk der Protokollabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann anordnen, daß auch andere Personen von der Meldepflicht befreit werden.

(3) Der internatsmäßige Aufenthalt in Kasernen und Schulen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik ist nicht meldepflichtig.

§ 3

Meldepflichtige Personen

(1) Die Meldepflicht ist persönlich zu erfüllen, wenn nicht die Vertretung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestattet ist.

(2) Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben die Eltern oder andere Erziehungspflichtige, für Entmündigte hat der gesetzliche Vertreter die Meldepflicht zu erfüllen. Befinden sich diese Meldepflichtigen nicht an dem Ort, an dem die Meldung vorzunehmen ist, oder sind sie verhindert, der Meldepflicht nachzukommen, so obliegt die Meldepflicht dem Wohnungsgeber.

(3) Die Leiter der Gemeinschaftsunterkünfte von Betrieben, Universitäten, Hoch-, Fach- und Ingenieurschulen, Schulen von Betrieben und staatlichen Einrichtungen sind berechtigt, für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die in diesen Unterkünften Wohnung nehmen, die Meldepflicht nach § 7 und § 8 zu erfüllen.

(4) Ist die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Vertretung berechtigte Person nicht in der Lage, die für die Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen, kann verlangt werden, daß Urkunden vorzulegen sind oder der Meldepflichtige persönlich erscheint.

§ 4

Erfüllung der Meldepflicht

(1) Die Erfüllung der Meldepflicht hat bei den in dieser Verordnung genannten Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

